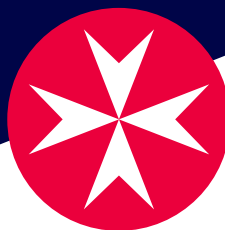




JOHANNITER



Verfassung der Johanniter-Waldkita Wermelskirchen



Präambel

Am 23.12.2020 trat das pädagogische Team der Johanniter Waldkita Wermelskirchen als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigen sich auf die künftig in dieser Einrichtung geltenden Rechte der Kinder. (Letzter Stand: 16.02.2026)

Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Da es schwierig ist, grundsätzlich den geschlechtsspezifischen Anreden nachzukommen ohne das Lesen zu erschweren, sind alle Bezeichnungen im generischen Maskulinum gewählt. Diese gelten gegengleich.

Pädagogische Fachkräfte sowie Ergänzungskräfte werden im Folgenden mit MA abgekürzt.



§1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Joh. Waldkita Wermelskirchen sind die Kinderkonferenzen der jeweiligen Gruppen und die große Kinderkonferenz.

Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller MA oder gegen die Stimmen aller Kinder

Kinderkonferenz

Kinderkonferenzen bestehen aus allen Kindern einer Gruppe. Sie finden an jedem Donnerstag während der Morgenkreise statt. An diesen Tagen gibt es kein Bestimmerkind. Die MA bestimmen den Spielort.

Die Themen, der Kinderkonferenzen werden in einem Gong gesammelt, die Kinder und die MA können Themen einbringen.

Die MA verpflichten sich, Themen der Kinder sensibel wahrzunehmen und die Kinder beim Einbringen und Aufzeichnen ihrer Themen zu unterstützen.

Von jeder Kinderkonferenz wird ein Protokoll in Bild und Schrift angefertigt, dieses hängt im Schaukasten aus und wird nach einer Woche im Protokollordner abgeheftet. Die Kinder beraten und beschließen in den Kinderkonferenzen Themen, die die eigene Gruppe betreffen.

große Kinderkonferenz

Die große Kinderkonferenz besteht aus allen Kindern und Mitarbeitenden der Einrichtung und tritt bei Angelegenheiten, die die gesamte Kita betreffen (z.B. Festplanung) zusammen.

Als Abschluss der Kinderkonferenzen sprechen wir gemeinsam unser Motto:
„Mir soll es gut gehen. Dir soll es gut gehen. Der Erde soll es gut gehen.“

Morgenkreis

Jeden Morgen wird aus allen anwesenden Kindern ein „Bestimmerkind“ ausgelost. Das Bestimmerkind lässt eine Glocke als Startsignal für den Morgenkreis läuten und bestimmt an diesem Tag, den Ablauf des Morgenkreises, zählt alle Kinder und gibt den Weg zum Spielort vor.

§ 2 Im Wald

Das Bestimmerkind schlägt einen Ort vor und wählt ein weiteres Kind für einen zweiten Vorschlag aus.

Die Kinder entscheiden per Mehrheitsbeschluss zu welchem Waldspielort sie gehen möchten. Das „Bestimmerkind“ entscheidet über den Weg zum Spielort, indem es die Haltestellen nennt. Die MA beraten das Kind insbesondere im Blick auf die Uhrzeit und die Ausdauer der Kinder.

Die Auswahl der Spielorte für den Tag treffen die MA.

Je nach Wetterlage können Bäche, Spielplätze oder Hütten- Bauwagentage ergänzt werden. Bei Gefahr im Wald, z.B. Sturm oder Gewitter sowie Sturmschäden, kann die Auswahl eingegrenzt werden.

Die Kinder haben das Recht, neue Spielorte und Haltestellen zu benennen oder bestehende Namen zu ändern.

§ 3 Spielen

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, mit wem es spielt, welche Spielideen umgesetzt werden und wie lange das Spiel dauert. Dies schließt das Recht ein, anderen Kindern das Mitspielen zu verwehren.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo es am Waldspielort spielt. Bei einem Streit von zwei Kinder um den gleichen Spielort, überwiegt das Recht auf „Alleine sein“.

Die MA legen die Grenzen des jeweiligen Spielorts fest.

Die Kinder dürfen den Spielort nur nach Absprache mit einem MA verlassen. Die MA haben hier je nach Einschätzung der Sicherheit der Kinder das Recht zu entscheiden, ob das jeweilige Kind den Spielort für einen begrenzten Zeitraum verlassen und wie weit es gehen darf.

Jedes Kind hat nach dem Mittagessen bis 14:00 Uhr das Recht zu entscheiden, ob es in der Hütte, dem Bauwagen oder draußen spielen möchte.

Die MA behalten sich das Recht vor, den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen, wenn aufgrund von Personalmangel keine entsprechende Aufsicht gewährleistet werden kann, oder ein Raum für ein Gespräch freigehalten werden muss.

§ 4 Material

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welches Material sie in den Wald mitnehmen möchten. Sie sind entsprechend verantwortlich für das jeweilige Material und werden dabei von den MA unterstützt.

Die MA behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wo das Material eingesetzt wird, um das Verletzungsrisiko der Kinder zu minimieren und die Aufsicht und den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Material, z.B. Werkzeug, Bastelmaterial, Farben, Seile, sicherzustellen.

Die Kinder haben das Recht Forscherutensilien wie Lupen, Ferngläser oder ein Spielzeug, das in den Rucksack passt, von zu Hause mitzubringen. Ausgenommen sind jegliche Formen von Waffen, wie Pistolen, Schwerter, o. Ä.

Die MA übernehmen keine Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung des Spielzeugs.

Die MA behalten sich das Recht vor, zu entscheiden, welches Material nur in den Räumen bzw. nur draußen genutzt wird.

Am letzten Tag der Woche wird das Spielmaterial des Außengeländes aufgeräumt.

Im Innenbereich wird das Material nach Spielende zurückgeräumt.

Die Kinder haben das Recht, über die Anschaffung von Spiel- und Gebrauchsmaterial mitzuentcheiden. Die MA behalten sich jedoch das Recht vor, auch ohne vorherige Zustimmung der Kinder Spiel- und Gebrauchsmaterial anzuschaffen.

§ 5 Projekte, Feste

Die Kinder haben das Recht, ihre Ideen als Projektthemen einzubringen. Projekte können auch aus Beschwerden der Kinder entstehen.

Die MA haben das Recht, eigene Projektideen aufgrund ihrer Beobachtungen anzubieten.

Die Teilnahme an projektbezogenen Aktionen ist freiwillig.

Alle Projekte werden als „Partizipationsprojekt“, also unter Mitbestimmung der Kinder durchgeführt.

Die Kinder haben insbesondere das Recht, an der Planung und Gestaltung von Festen und Ausflügen beteiligt zu werden.

Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob und wie seine Geburtstagsfeier gestaltet wird. Es entscheidet über Lieder und Spiele, bringt in Absprache mit den Eltern etwas zu Naschen mit und ist an diesem Tag das „Bestimmerkind“.

§ 6 Tagesablauf

Die MA behalten sich das Recht vor, die Grundstruktur des Tagesablaufs vorzugeben.
Die Teilnahme am Morgenkreis, der Weg in den Wald und die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder verpflichtend.
Die MA behalten sich das Recht vor, den genauen Zeitpunkt dieser Tagesabläufe zu bestimmen.

Einmal die Woche findet der Vorschultreff statt. Die Teilnahme ist für alle Vorschulkinder verpflichtend.

Innerhalb dieses Rahmens haben die Kinder das Recht ihren Tagesablauf selbst zu gestalten.

§ 7 Hygiene und Wohlbefinden

Jedes Kind hat das Recht, über seinen Körper und seine Gefühle selbst zu bestimmen.

Dazu gehören die Rechte, selbst zu entscheiden, mit welchen Kindern und MA sie in welcher Form Körperkontakt austauschen, wer sie wickeln oder zum Toilettengang oder beim Umziehen begleiten darf. Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ab wann es keine Windel mehr tragen muss.

Die MA behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass volle Windeln gewechselt werden und Hygieneregeln eingehalten werden müssen, z.B. das Händewaschen vor den Mahlzeiten, oder nach dem Toilettengang.

Jedes Kind entscheidet selbst, ob, wann und wo es schlafen bzw. ausruhen möchte. Dies ist in der Hängematte sowie nach dem Mittagessen in Hütte und Bauwagen möglich.

§ 8 Ernährung

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es essen möchte.

Die Kinder haben im Rahmen der im Tagesablauf festgelegten Essenszeiten, selbst zu entscheiden, wann sie essen.

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie ihr Frühstück mit anderen Kindern teilen möchten.

Die MA behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo gegessen werden darf.

Das Mittagessen findet in den Gruppen statt, die Teilnahme am Mittagstisch ist verpflichtend, auch wenn das Kind nichts isst.

Zwei Kinder können zwischen Bauwagen und Hütte wechseln, wenn sie einen Tauschpartner finden.

Die MA behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu entscheiden. Wir sitzen beim Essen, wir reichen uns gegenseitig die Schüsseln, wir essen mit Besteck und sprechen ein Gebet vor dem Essen.

Das Mittagessen wird aus dem vorgegebenen Speiseplan von interessierten Kindern ausgewählt.

§ 9 Kleidung

Jedes Kind hat das Recht, zu entscheiden, wie es sich kleiden möchte.

Die MA behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass das Kind Regensachen tragen muss, wenn nicht genug Wechselkleidung vorgehalten wird.

Auf dem Hin- und Rückweg zum Spielort müssen feste Schuhe getragen werden. Zum Schutz vor Verletzungen müssen im Wald mindestens Hose und Shirt getragen werden.

Auf dem Außengelände muss zum Schutz vor der UV-Strahlung und aufgrund der Einsehbarkeit des Geländes mindestens Unterwäsche getragen werden.

Die Erwachsenen verpflichten sich, die Rechte der Kinder nur einzuschränken, wenn eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

§ 10 Regeln

Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens mitzuentcheiden.
Die MA unterstützen die Kinder darin, Regeln zu hinterfragen.

Die MA behalten sich das Recht vor, einzugreifen, wenn aus ihrer Sicht die Sicherheit anderer Menschen oder Sachen bedroht ist oder die Grenzen Anderer verletzt werden.

Zur Lösung von Konflikten wird die gewaltfreie Kommunikation in Form von „Giraffensprache“ genutzt. Darin werden Kinder unterstützt, Konflikte selbständig zu lösen, indem sie Gefühle und Bedürfnisse ausdrücken und Wünsche äußern.

Sicherheitsregeln bleiben von dem Recht der Mitbestimmung ausgenommen:

Kein Kind darf verletzt werden

Kein Kind darf den Spielort oder das Kindergartengelände ohne Absprache verlassen.

Es dürfen keine Gegenstände oder Naturmaterialien in den Mund oder andere Körperöffnungen gesteckt werden

Wir gehen achtsam mit der Natur um.

§ 11 Beschwerden

Jedes Kind hat das Recht, sich über alle es betreffenden Angelegenheiten zu beschweren. (z.B. Gestaltung des Außengeländes, Spielmaterial, Gestaltung des Tagesablaufs, Verhalten anderer Kinder u.v.m.)

Die Kinder haben insbesondere das Recht, sich über das Verhalten der MA zu beschweren.

Die MA verpflichten sich, Beschwerden der Kinder in den unterschiedlichen Ausdrucksformen sensibel wahrzunehmen und die Kinder bei der Äußerung ihrer Beschwerden zu unterstützen.

Beschwerden werden je nach Inhalt zeitnah mit den betreffenden Kindern besprochen, mittels Giraffensprache wird nach einer zufriedenstellenden Lösung gesucht.

Beschwerden die eine Gruppe oder die gesamte Kita betreffen, werden in den Kinderkonferenzen bearbeitet.

Beschwerden der Kinder können Anlass für Projekte bieten.

Beschwerden über die Betreuungszeiten, den Dienstplan, den Aufenthalt im Wald oder Sicherheitsregeln können nicht verhandelt werden, in diesen Fällen erfolgt lediglich eine Information über bestehende Regelungen.

§ 12 Rahmenbedingungen

Die Kinder haben das Recht bei Neueinstellungen angehört zu werden.
Ihr Votum wird von den MA bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Die Kinder haben nicht das Recht über die Betreuungszeiten mitzuentscheiden. Dazu gehören auch Bring- und Abholzeiten.

Die Kinder haben nicht das Recht über die Schließzeiten der Einrichtung mitzuentscheiden.

§ 15 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Johanniter Waldkita Wermelskirchen.
Die MA verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

Alle Entscheidungen der MA, die Rechte der Kinder eingrenzen, werden den Kindern kindgerecht erklärt und begründet.

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung am 15.04.2021 in Kraft.

Letzte Überarbeitung 16.02.2026

